

Mitteilung:

Zum 01.07.2017 ist das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“, genannt Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, in der Prostitution tätige Menschen zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit zu schaffen sowie Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

§ 10 des ProstSchG sieht eine gesundheitliche Beratung für Personen, die in der Prostitution tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, vor. Diese ist Voraussetzung für die ordnungsbehördliche Anmeldung.

Die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung ist laut § 2 auf die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden übertragen, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Örtlich zuständig ist die untere Gesundheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Während die von der Ordnungsbehörde ausgestellte Anmeldebescheinigung eine reguläre Gültigkeit für 2 Jahre bei über 21-jährigen Personen/1 Jahr bei unter 21-jährigen Personen hat, ist die jährliche gesundheitliche Beratung für über 21-Jährige und sogar halbjährliche Beratung für unter 21-Jährige gesetzlich vorgeschrieben. Die Beratungsbescheinigung dient als Nachweis gegenüber der Anmeldebehörde, ist während der Ausübung der Tätigkeit mit sich zu führen und zuständigen Personen von Überwachungsbehörden bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig und kann auf Wunsch auf den in einer gültigen Alias- Bescheinigung verwendeten Alias ausgestellt werden.

Die gesundheitliche Beratung findet fachlich, personell und räumlich getrennt von der Anmeldung in der Ordnungsbehörde statt. Sie ist anonym und kostenfrei.

Ziel der Beratung ist der eigenverantwortliche Umgang mit der Gesundheit bei Ausübung der Tätigkeit. Möglichkeiten zur Offenbarung einer Not- und Zwangslage werden im Rahmen eines vertraulichen Gespräches gegeben, weitere Informationsmaterialien können bei Bedarf ausgehändigt werden. Ebenfalls ist eine Sprachmittlung möglich.

Zum Herbst 2017 wurde die Beratungstätigkeit durch die Ärztinnen des amtsärztlichen Dienstes aufgenommen. Die Durchführung im Gesundheitsamt, mit eventueller Koordination des Anmeldetermins im Ordnungsamt, hat sich bewährt, um die Wege in unterschiedliche Einrichtungen zu vermeiden.

Bisher wurden 100 in der Prostitution tätige Personen beraten. Sie sind vorrangig in Einrichtungen beschäftigt. Seit dem Jahresbeginn 2018 ist eine deutliche Zunahme der Nachfrage nach Beratungen zu verzeichnen, auch von einzeln selbständigen Personen. Es können derzeit ca. 10 Beratungstermine pro Woche angeboten werden. Die Einzelberatung dauert ca. 30 Minuten, die Beratungsbescheinigung wird unmittelbar mit ausgestellt. Personenbezogene Daten werden nicht gespeichert.

Die Atmosphäre in den Gesprächen war bisher durchgehend entspannt und positiv. Um einen möglichst niederschweligen Zugang zu einer, mit ohnehin stark besetzten Vorbehalten seitens der zu beratenden Person versehenen, Behörde zu vermitteln, finden die Beratungen weiterhin im Gesundheitsamt statt.

Im Auftrag

Jaeger